BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF – IV/7 (IV/7)

01. Jänner 2007

BMF-010301/0024-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AD-7001, Arbeitsrichtlinie-Antidumping- und Antisubventionsverfahren

Die Arbeitsrichtlinie AD-7001 (Antidumping- und Antisubventionsverfahren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 01. Jänner 2007

1. Dumping

1.1. Grundsätze

1.1.1. Schädigung

Ein Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

1.1.2. Dumping

Eine Ware gilt als gedumpt, wenn ihr Preis oder der Preis einer gleichartigen Ware bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft niedriger ist als der Preis, der im Ausfuhrland im normalen Handelsverkehr zum Verbrauch bestimmt ist.

1.1.3. Ausfuhrland

Das Ausfuhrland ist normalerweise das Ursprungsland; wenn es jedoch in diesem Land keinen vergleichbaren Preis gibt, kann ein anderes geeignetes Drittland zum Preisvergleich herangezogen werden.

1.2. Feststellung des Dumpings

1.2.1. Vergleich

Durch einen Vergleich zwischen dem im Ausfuhrland gezahlten oder zu zahlenden Preis (Normalwert) und dem Preis, der bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft für eine verkaufte Ware gezahlt wird, oder zu zahlen ist (Ausfuhrpreis), wird die Dumpingspanne ermittelt und im eingeleiteten Prüfungsverfahren die Schädigung für einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft festgestellt.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

1.3.1. Vorläufiger Antidumpingzoll

(1) Wird nach der Einleitung eines Verfahrens festgestellt, dass Dumping vorliegt und Maßnahmen zur Beseitigung einer Schädigung erforderlich sind, können vorläufige Zölle eingeführt werden.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit und wenn ein umgehendes Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt wird, beschließt die Kommission (mit Zustimmung des Rates)

innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Antrages, ob ein vorläufiger Antidumpingzoll einzuführen ist.

1.3.2. Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer vorläufiger Zölle ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt, kann aber bis zu neun Monate betragen.

1.3.3. Sicherheit

Vorläufige Antidumpingzölle sind in Form einer Sicherheitsleistung einzuheben. Diese Sicherheitsleistung ist eine Voraussetzung zur Überführung der betreffenden Ware in den freien Verkehr in der Gemeinschaft.

1.3.4. Codierung in der Anmeldung

"VS" bzw. "SI"

Die Anmeldung ist im Feld 44 mit "**N 96**" zu kennzeichnen, im Feld D/J, Unterfeld 4 mit "**96**" und im Feld 47 bei Abgabenart mit "VS" bzw. "SI" zu codieren.

1.4. Endgültiger Antidumpingzoll

1.4.1. Festsetzung

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, so setzt der Rat auf einen nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss von der Kommission unterbreiteten Vorschlag mit einfacher Mehrheit einen endgültigen Antidumpingzoll mit Verordnung fest.

(2) Sind vorläufige Zölle eingeführt worden, so wird der Vorschlag für endgültige Maßnahmen dem Rat spätestens einen Monat vor dem Auslaufen dieser Zölle unterbreitet.

(3) Ein Antidumpingzoll wird jeweils in der angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren der Ware gleich welcher Herkunft eingeführt, sofern festgestellt wurde, dass sie gedumpt sind und eine Schädigung verursachen.

1.4.2. Codierung in der Anmeldung

In der Anmeldung ist im Feld 47 die Abgabenart mit "Z 3" zu codieren.

1.5. Zusatzcodes

1.5.1. Verpflichtungen

Abweichend vom Abschnitt 1.4.1. (3) werden niedrigere oder keine Antidumpingzölle festgesetzt, wenn sich ein Unternehmen entweder freiwillig verpflichtet, seine Preise zu ändern bzw. die Ausfuhr zu Dumpingpreisen zu unterlassen oder den von der Kommission vorgeschlagenen Verpflichtungen unterwirft. In diesem Fall wird der AD-Zoll für jeden einzelnen Ausführer und/oder Hersteller festgesetzt.

1.5.2. Unternehmen

Weiters kann sich der Antidumpingzoll nur auf bestimmte Artikel von bestimmten Unternehmen (Herstellern) beschränken bzw. kann sich die Herstellung und das Ausführen der Ware von unterschiedlichen Unternehmen auf die Höhe des Antidumpingzolls auswirken.

1.5.3. Zusatzcode

Wird ein Antidumpingzoll (vorl. oder endg.) für Waren mit Ursprung in einem bestimmten Land eingeführt und stellt sich anlässlich des Überprüfungsverfahrens heraus, dass für bestimmte Hersteller oder Ausführer oder für bestimmte Produkte einzelner Unternehmer ein anderer Antidumpingzoll anzuwenden ist (Abschnitt 1.5.1. und Abschnitt 1.5.2.), drückt sich dieser Umstand in den zugeteilten Zusatzcodes aus.

1.5.4. Codierung in der Anmeldung

Diese vierstelligen Zusatzcodes (8 . . .) werden nach Einführung der Maßnahmen unverzüglich in die TARIC-Datenbank integriert und sind auch im ÖGebrZT im Band 3 enthalten. Diese Zusatzcodes sind in der Anmeldung im Feld 33 im dritten Unterfeld zu codieren.

1.6. Rückwirkung

1.6.1. Vereinnahmung des vorläufigen AD-Zolls

(1) Ist ein vorläufiger Zoll eingeführt worden und wird endgültig festgestellt, dass Dumping und eine Schädigung vorliegen, so beschließt der Rat, unabhängig davon, ob ein endgültiger Antidumpingzoll einzuführen ist, inwieweit der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist.

(2) Ist der endgültige Antidumpingzoll höher als der vorläufige Zoll, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

(3) Ist der endgültige Antidumpingzoll gleich hoch oder niedriger als der vorläufige AD-Zoll, so wird der AD-Zoll neu berechnet. Der Differenzbetrag wird freigegeben.

(4) In der Verordnung über die endgültigen Maßnahmen ist die Vorgangsweise über die vorläufigen AD-Zölle (Freigabe, teilweise Freigabe, endgültige Vereinahmung der Sicherheiten in voller Höhe, bis zu einer bestimmten Höhe usw.) festgelegt.

(5) Wird vor Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer kein Vorschlag für endgültige AD-Maßnahmen dem Rat unterbreitet, oder stimmt der Beratende Ausschuss dem von der Kommission unterbreitenden Vorschlag nicht zu, treten die vorläufigen AD-Zölle außer Kraft und die Sicherheitsleistungen sind freizugeben.

1.6.2. Rückwirkung

Ein endgültiger AD-Zoll kann bei bestimmten Voraussetzungen auf die Waren erhoben werden, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorl. Maßnahmen, aber nicht vor der Einleitung der Untersuchung, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden (siehe Abschnitt 1.9. und Abschnitt 1.10.3.).

1.7. Geltungsdauer

1.7.1. Überprüfung

(1) Eine Antidumpingmaßnahme bleibt nur solange und in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um das schädigende Dumping unwirksam zu machen.

(2) Eine endgültige Antidumpingmaßnahme tritt fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Datum des Abschlusses der letzten Überprüfung außer Kraft, die sowohl das Dumping als auch die Schädigung betraf, außer wenn in einer Überprüfung festgestellt wird, dass das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Eine solche Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme wird von der Kommission von Amts wegen oder auf einen von den Gemeinschaftsherstellern oder in deren Namen gestellten Antrag hin eingeleitet und bleibt bis zum Abschluss einer solchen Überprüfung in Kraft.

1.8. Erstattung

1.8.1. Antrag

(1) Ein Einführer kann die Erstattung der erhobenen AD-Zölle beantragen, wenn nachgewiesen wird, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die AD-Zölle entrichtet

wurden, beseitigt oder soweit verringert worden ist, dass sie niedriger als der geltende AD-Zoll ist.

(2) Zur Erstattung von Antidumpingzöllen stellt der Einführer einen Antrag an die Kommission. Der Antrag wird über den Mitgliedstaat (in Österreich BM für Finanzen) übermittelt, in dessen Gebiet die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag der zu erhebenden endgültigen Zölle von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt wurde, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss über die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen AD-Zoll erging. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich diesen Antrag.

(3) Ein Antrag auf Erstattung gilt nur als hinreichend durch Beweise begründet, wenn er genaue Angaben über den Betrag der beantragten Erstattung von Antidumpingzöllen und alle Zollbelege für die Berechnung und Entrichtung dieses Betrags enthält. Dazu gehören auch Nachweise zu den Normalwerten und den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft während eines repräsentativen Zeitraums für die Ausführer oder Hersteller, für die die Zölle gelten.

(4) Die Kommission entscheidet nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben wird, und eine Erstattung gerechtfertigt ist.

1.9. Umgehung

1.9.1. Umgehung/Montage

(1) Eine Ausweitung der Antidumpingzölle auf gleichartige Waren oder Teile dieser Ware aus Drittländern erfolgt bei Umgehung der geltenden Maßnahmen. Wenn zB eine Ware nur auf Grund eines Antidumpingzolls im Gemeinschaftsbereich zusammengebaut wird, oder ein Fertigungsprozess stattfindet, handelt es sich um eine Umgehung.

(2) In diesen Fällen werden nach Einleitung eines Verfahrens den Zollbehörden Anweisungen gegeben, die Einfuhren zu kennzeichnen (zollamtlich zu erfassen nach Art. 14 Abs. 5 der Verordnung) oder Sicherheiten zu verlangen.

1.9.2. Bescheinigung

Waren, denen eine Bescheinigung der Zollbehörden beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass die Einfuhr der Waren keine Umgehung darstellt, werden nicht gemäß Art. 14 Abs. 5 zollamtlich erfasst und nicht mit AD-Zöllen belegt. Diese Bescheinigungen können den Einführern auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch eine von der Kommission nach

Konsultationen im Beratenden Ausschuss gefasste Entscheidung oder durch die Entscheidung des Rates über die Einführung der Maßnahmen erteilt werden und gelten für den darin festgesetzten Zeitraum und unter den darin festgesetzten Bedingungen.

1.10. Allgemeine Bestimmungen

1.10.1. Einhebung

(1) Vorläufige oder endgültige Antidumpingzölle werden durch Verordnung eingeführt. Diese AD-Zölle werden zusätzlich zu den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben; dh.: Antidumpingzölle sind unabhängig vom jeweils anzuwendenden Zollsatz, auch dann, wenn zB eine Zollbegünstigung zur Anwendung kommt oder die Ware auf Grund von Aussetzungen, Kontingenten, Freihandelsabkommen bzw. ex Tarif zollfrei sind, zu erheben.

(2) In der TARIC-Datenbank sind die vorläufigen AD-Zölle mit "DUMPP" und die endgültigen AD-Zölle mit "DUMPD" gekennzeichnet (siehe Abschnitt 3.2.).

(3) Im ÖGebrZT sind die vorläufigen und endgültigen AD-Zölle im linken Teil des Kästchens für die Maßnahmen beim Buchstaben **E:** (=Bemerkungen-Einfuhr) mit "DUM" und dem betroffenen Ursprungsland (zB: DUM-CN) angegeben. Im Band 3 - Anhänge sind die AD-Maßnahmen in einer Liste aufsteigend nach KN-Codes mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

(4) Die Verordnungen zur Einführung vorläufiger oder endgültiger Antidumpingzölle und die Verordnungen und Beschlüsse zur Annahme von Verpflichtungen, zur Einstellung von Untersuchungen oder Verfahren sowie über Aussetzungen von Maßnahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(5) Die Antidumpingzollsätze mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen und Bedingungen sind sowohl in der TARIC-Datenbank als auch im ÖGebr.ZT, Band 3 enthalten.

(6) Wenn der Antidumpingzoll in der Höhe der Differenz zwischen einem Mindesteinfuhrpreis und dem niedrigeren "cif-Preis bzw. Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt" zu erheben ist, so kommt der Ermittlung des "cif-Preises bzw. Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt" besondere Bedeutung in den Fällen zu, in denen der Verzollung ein Reihengeschäft innerhalb der Gemeinschaft vorgelagert ist. In diesen Fällen ist für die Berechnung des Antidumpingzolls in der Anmeldung zusätzlich der genannte Preis anzugeben, auch wenn er für die Erhebung des normalen Drittlandszolls nicht relevant ist.

Fehlt diese Angabe in der Anmeldung, darf die Ware nicht überlassen werden (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0621 Abschnitt 0.5.; Nichtannahme bzw. Ungültigerklärung der Anmeldung); mit dem Formblatt ZA 141 ist eine Meldung zu erstatten.

1.10.2. Ursprung

(1) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 enthalten sind, können in oder gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

(2) Wird anlässlich der Abfertigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen bzw. der Warenbeschau das angegebene Ursprungsland infolge konkreter Verdachtsmomente angezweifelt, so ist eine Meldung mit dem Formblatt ZA 141 durchzuführen.

Wird jedoch auf ein anderes Ursprungsland als das in der Anmeldung erklärte hingewiesen oder ein anderes Ursprungsland festgestellt, so sind alle Maßnahmen anzuwenden, die das ermittelte Ursprungsland betreffen; eine Meldung mit dem Formblatt ZA 141 ist zu erstatten.

1.10.3. Zollamtliche Erfassung

Die Kommission kann nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren kann auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgenommen werden, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält. Die zollamtliche Erfassung wird durch Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.

1.10.4. Monatliche Meldung

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten AD-Zollbeträge.

2. Subventionsübereinkommen

2.1. Grundsätze

2.1.1. Subvention

(1) Diese Verordnung enthält die Bestimmungen über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern. Ein Ausgleichszoll kann erhoben werden, um eine Subvention auszugleichen, die mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, die Produktion die Ausfuhr oder die Beförderung einer Ware gewährt wird, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt eine Ware als subventioniert, wenn unter bestimmten Voraussetzungen für sie eine anfechtbare Subvention gewährt wird.

(3) Eine Subvention liegt vor, wenn eine Regierung in dem Ursprungs- oder Ausfuhrland eine finanzielle Beihilfe leistet, irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung besteht und dadurch ein Vorteil gewährt wird.

2.1.2. Maßnahmen

Subventionen sind nur dann Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen, wenn es sich um spezifische Subventionen handelt, die in der gegenständlichen Verordnung definiert sind.

2.1.3. Berechnung

Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wird für die Zwecke dieser Verordnung anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet, der für den untersuchten Subventionierungszeitraum festgestellt wird. Dieser Zeitraum ist in der Regel das letzte Geschäftsjahr des Begünstigten, kann aber auch ein anderer Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor Einleitung der Untersuchung sein, für den zuverlässige finanzielle und sonstige relevante Angaben vorliegen.

2.2. Vorläufige Maßnahmen

2.2.1. Vorläufige Ausgleichszölle

(1) Wird nach der Einleitung eines Verfahrens festgestellt, dass der eingeführten Ware anfechtbare Subventionen zugute kommen und Maßnahmen zur Verhinderung einer Schädigung erforderlich sind, können vorläufige Ausgleichszölle eingeführt werden.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit und wenn ein umgehendes Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt wird, beschließt die Kommission (mit Zustimmung des Rates) innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Antrages, ob ein vorläufiger Ausgleichszoll einzuführen ist.

2.2.2. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der vorläufigen Ausgleichszölle beträgt höchstens vier Monate.

2.2.3. Sicherheit

Vorläufige Ausgleichszölle sind in Form einer Sicherheitsleistung einzuheben. Diese Sicherheitsleistung ist eine Voraussetzung zur Überführung der betreffenden Ware in den freien Verkehr in der Gemeinschaft.

2.2.4. Codierung in der Anmeldung

Die Anmeldung ist im Feld 44 mit "**N 96**" zu kennzeichnen, im Feld D/J, Unterfeld 4 mit "**96**" und im Feld 47 bei Abgabenart mit "VS" bzw. "SI" zu codieren.

2.3. Einführung endgültiger Ausgleichszölle

2.3.1. Festsetzung

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass anfechtbare Subventionen und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert, so setzt der Rat auf einen nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss von der Kommission unterbreiteten Vorschlag mit einfacher Mehrheit einen endgültigen Ausgleichszoll mit Verordnung fest.

(2) Sind vorläufige Ausgleichszölle eingeführt worden, so wird der Vorschlag für endgültige Maßnahmen dem Rat spätestens einen Monat vor dem Auslaufen dieser Zölle unterbreitet.

(3) Ein Ausgleichszoll wird jeweils in der angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren der Ware gleich welcher Herkunft eingeführt, sofern festgestellt wurde, dass für sie anfechtbare Subventionen gewährt werden, und dass sie eine Schädigung verursachen.

2.3.2. Codierung in der Anmeldung

In der Anmeldung ist im Feld 47 die Abgabenart mit "Z 3" zu codieren.

2.4. Zusatzcodes

2.4.1. Verpflichtungen

Abweichend vom Abschnitt 2.3.1. (3) werden niedrigere oder keine Ausgleichszölle festgesetzt, wenn sich ein Unternehmen entweder freiwillig verpflichtet seine Preise zu ändern bzw. die Ausfuhr bei Gewährung anfechtbarer Subventionen zu unterlassen oder den von der Kommission vorgeschlagenen Verpflichtungen unterwirft. In diesem Fall wird der Ausgleichszoll für jeden einzelnen Ausführer und/oder Hersteller festgesetzt.

2.4.2. Unternehmen

Weiters kann sich der Ausgleichszoll nur auf bestimmte Artikel von bestimmten Unternehmen (Herstellern) beschränken bzw. kann sich die Herstellung und das Ausführen der Ware von unterschiedlichen Unternehmen auf die Höhe auswirken.

2.4.3. Zusatzcode

Wird ein Ausgleichszoll (vorl. oder endg.) für Waren mit Ursprung in einem bestimmten Land eingeführt und stellt sich anlässlich des Überprüfungsverfahrens heraus, dass für bestimmte Hersteller oder Ausführer oder für bestimmte Produkte einzelner Unternehmer ein anderer Ausgleichszoll anzuwenden ist (Abschnitt 2.4.2. und Abschnitt 2.4.3.), drückt sich dieser Umstand in den zugeteilten Zusatzcodes aus.

2.4.4. Codierung in der Anmeldung

Diese vierstelligen Zusatzcodes (8 . . .) werden nach Einführung der Maßnahmen unverzüglich in die TARIC-Datenbank integriert und sind auch im ÖGebrZT im Band 3 enthalten. Diese Zusatzcodes sind in der Anmeldung im Feld 33 im dritten Unterfeld zu codieren.

2.5. Rückwirkung

2.5.1. Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls

(1) Ist ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt worden und wird endgültig festgestellt, dass anfechtbare Subventionen und eine Schädigung vorliegen, so beschließt der Rat, unabhängig davon, ob ein endgültiger Ausgleichszoll einzuführen ist, inwieweit der vorläufige Ausgleichszoll endgültig zu vereinnahmen ist.

(2) Ist der endgültige Ausgleichszoll höher als der vorläufige Ausgleichszoll, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

(3) Ist der endgültige Ausgleichszoll gleich hoch oder niedriger als der vorläufige Ausgleichszoll, so wird der Ausgleichszoll neu berechnet. Der Differenzbetrag wird freigegeben.

(4) In der Verordnung über die endgültigen Maßnahmen ist die Vorgangsweise über die vorläufigen Ausgleichszölle (Freigabe, teilweise Freigabe, endgültige Vereinahmung der Sicherheiten in voller Höhe, bis zu einer bestimmten Höhe usw.) festgelegt.

(5) Wird vor Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer kein Vorschlag für endgültige Ausgleichsmaßnahmen dem Rat unterbreitet, oder stimmt der Beratende Ausschuss dem von der Kommission unterbreitenden Vorschlag nicht zu, treten die vorläufigen Ausgleichszölle außer Kraft und die Sicherheitsleistungen sind freizugeben.

2.5.2. Rückwirkung

Ein endgültiger Ausgleichszoll kann bei bestimmten Voraussetzungen auf die Waren erhoben werden, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorl. Maßnahmen, aber nicht vor der Einleitung der Untersuchung, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden (siehe Abschnitt 2.8. und Abschnitt 2.9.3.).

2.6. Geltungsdauer

2.6.1. Überprüfung

(1) Eine Ausgleichsmaßnahme bleibt nur solange und in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um die schädigenden anfechtbaren Subventionen unwirksam zu machen.

(2) Eine endgültige Ausgleichsmaßnahme tritt fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Datum des Abschlusses der letzten Überprüfung außer Kraft, die sowohl die Subventionierung als auch die Schädigung betraf, außer wenn in einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Subventionierung und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Eine solche Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme wird von der Kommission von sich aus oder auf einen Antrag hin eingeleitet.

2.7. Erstattung

2.7.1. Antrag

(1) Ein Einführer kann die Erstattung der erhobenen Ausgleichszölle beantragen, wenn nachgewiesen wird, dass die Höhe der anfechtbaren Subventionen, auf deren Grundlage die

Ausgleichszölle entrichtet wurden, beseitigt oder soweit verringert worden ist, dass sie niedriger als der geltende Ausgleichszoll ist.

(2) Zur Erstattung von Ausgleichszöllen stellt der Einführer einen Antrag an die Kommission. Der Antrag wird über den Mitgliedstaat (in Österreich BM für Finanzen) übermittelt, in dessen Gebiet die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag der zu erhebenden endgültigen Zölle von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt wurde, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss über die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll erging. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich diesen Antrag.

(3) Ein Antrag auf Erstattung gilt nur als hinreichend durch Beweise begründet, wenn er genaue Angaben über den Betrag der beantragten Erstattung von Ausgleichszöllen und alle Zollbelege für die Berechnung und Entrichtung dieses Betrags enthält. Dazu gehören auch Nachweise zur Höhe der anfechtbaren Subventionen während eines repräsentativen Zeitraums für die Ausführer oder Hersteller, für die die Ausgleichszölle gelten.

(4) Die Kommission entscheidet nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben wird, und eine Erstattung gerechtfertigt ist.

2.8. Umgehung

2.8.1. Umgehung/Montage

(1) Eine Ausweitung der Ausgleichszölle auf gleichartige Waren oder Teile dieser Ware aus Drittländern erfolgt bei Umgehung der geltenden Maßnahmen. Wenn zB eine Ware nur auf Grund eines Ausgleichszolls im Gemeinschaftsbereich zusammengebaut wird, oder ein Fertigungsprozess stattfindet, handelt es sich um eine Umgehung.

(2) In diesen Fällen werden nach Einleitung eines Verfahrens den Zollbehörden Anweisungen gegeben, die Einfuhren zu kennzeichnen (zollamtlich zu erfassen nach Art. 15 Abs. 5 der Verordnung) oder Sicherheiten zu verlangen.

2.8.2. Bescheinigung

Waren, denen eine Bescheinigung der Zollbehörden beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass die Einfuhr der Waren keine Umgehung darstellt, werden nicht gemäß Art. 15 Abs. 5 zollamtlich erfasst und nicht mit Zöllen belegt. Diese Bescheinigungen können den Einführern auf schriftlichen Antrag von den Zollbehörden nach Genehmigung durch eine von der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gefasste Entscheidung oder durch die Entscheidung des Rates über die Einführung der Maßnahmen erteilt werden und gelten für den darin festgesetzten Zeitraum und unter den darin festgesetzten Bedingungen.

2.9. Allgemeine Bestimmungen

2.9.1. Einhebung

(1) Vorläufige oder endgültige Ausgleichszölle werden durch Verordnung eingeführt. Diese Ausgleichszölle werden zusätzlich zu den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben; dh.: Ausgleichszölle sind unabhängig vom jeweils anzuwendenden Zollsatz, auch dann, wenn zB eine Zollbegünstigung zur Anwendung kommt oder die Ware auf Grund von Aussetzungen, Kontingenten, Freihandelsabkommen bzw. ex Tarif zollfrei sind, zu erheben.

(2) In der TARIC-Datenbank sind die vorläufigen Ausgleichszölle mit "COMP" und die endgültigen Ausgleichzölle mit "COMD" gekennzeichnet (siehe Abschnitt 3.2.)

(3) Im ÖGebrZT sind die vorläufigen und endgültigen Ausgleichszölle im linken Teil des Kästchens für die Maßnahmen beim Buchstaben **E:** (=Bemerkungen-Einfuhr) mit "COM" und dem betroffenen Ursprungsland (zB: COM-TH) angegeben. Im Band 3 - Anhänge sind die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in einer Liste aufsteigend nach KN-Codes mit den erforderlichen Erläuterungen enthalten.

(4) Die Verordnungen zur Einführung vorläufiger oder endgültiger Ausgleichszölle und die Verordnungen und Beschlüsse zur Annahme von Verpflichtungen, zur Einstellung von Untersuchungen oder Verfahren sowie über Aussetzungen von Maßnahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(5) Die Ausgleichzollsätze mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen und Bedingungen sind sowohl in der TARIC-Datenbank als auch im ÖGebrZT, Band 3 enthalten.

(6) Wenn der Augleichszollszoll in der Höhe der Differenz zwischen einem Mindesteinfuhrpreis und dem niedrigeren "cif-Preis bzw. Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt" zu erheben ist, so kommt der Ermittlung des "cif-Preises bzw. Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt" besondere Bedeutung in den Fällen zu, in denen der Verzollung ein Reihengeschäft innerhalb der Gemeinschaft vorgelagert ist. In diesen Fällen ist für die Berechnung des Ausgleichszolls in der Anmeldung zusätzlich der genannte Preis anzugeben, auch wenn er für die Erhebung des normalen Drittlandszolls nicht relevant ist.

Fehlt diese Angabe in der Anmeldung, darf die Ware nicht überlassen werden (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0621 Abschnitt 0.5.; Nichtannahme bzw. Ungültigerklärung der Anmeldung); mit dem Formblatt ZA 141 ist eine Meldung zu erstatten.

2.9.2. Ursprung

(1) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften enthalten sind, können in oder gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

(2) Wird anlässlich der Abfertigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen bzw. der Warenbeschau das angegebene Ursprungsland infolge konkreter Verdachtsmomente angezweifelt, so ist eine Meldung mit dem Formblatt ZA 141 durchzuführen.

Wird jedoch auf ein anderes Ursprungsland als das in der Anmeldung erklärte hingewiesen oder ein anderes Ursprungsland festgestellt, so sind alle Maßnahmen anzuwenden, die das ermittelte Ursprungsland betreffen; eine Meldung mit dem Formblatt ZA 141 ist zu erstatten.

2.9.3. Zollamtliche Erfassung

Die Kommission kann nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren kann auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgenommen werden, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält. Die zollamtliche Erfassung wird durch Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.

2.9.4. Monatliche Meldung

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Ausgleichszollbeträge.

3. Hinweise und Erläuterungen

3.1. Allgemein

(1) Antidumping- und Ausgleichszölle werden zusätzlich zu den Zöllen, Steuern und anderen Abgaben erhoben, und zwar anlässlich der Überführung der Waren in den freien Verkehr (also auch im vereinfachten Verfahren, bei der Abrechnung im aktiven Veredelungsverkehr etc.).

(2) Antidumping- und Ausgleichszölle, die endgültig (D) festgesetzt wurden, sind in die Bemessungsgrundlage der EUSt einzubeziehen.

(3) Antidumping- und Ausgleichszölle können mit Beschluss der Kommission für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.

3.2. TARIC-Datenbank

(1) Im TARIC sind folgende Antidumping-Maßnahmen enthalten:

551 - **DUMPP** (Antidumping-P): ein vorläufiger Antidumpingzoll ist einzuheben (siehe Abschnitt 1.3.).

552 - **DUMPD** (Antidumping-D): ein endgültiger Antidumpingzoll ist einzuheben (siehe Abschnitt 1.4.).

553 - **COM P** (Ausgleichszoll-P): ein vorläufiger Ausgleichszoll ist einzuheben (siehe Abschnitt 2.2.).

554 - **COM D** (Ausgleichszoll-D): ein endgültiger Ausgleichszoll ist einzuheben (siehe Abschnitt 2.3.).

561 - **NTDUM** (Dump - Bekanntmachung über die Einleitung): ein Untersuchungsverfahren zur Überprüfung einer bereits geltenden Maßnahme oder zur Einführung einer neuen Maßnahme wurde eingeleitet; vom Zollamt nicht zu beachten, wird vom BMF direkt wahrgenommen.

562 - **SPDUM** (Ausgesetzter Dump): der Antidumping- bzw. Ausgleichszoll ist vorübergehend ausgesetzt.

563 - **UNDUM** (Dump - Verpflichtungen): ein betroffenes Land oder eine Firma ist gegenüber der Kommission eine Preisverpflichtung eingegangen; vom Zollamt nicht zu beachten, wird vom BMF direkt wahrgenommen.

564 - **RGDUM** (Antidumpingerfassungen): eine Umgehungsuntersuchung wurde eingeleitet; vom Zollamt nicht zu beachten, wird vom BMF direkt wahrgenommen. Werden jedoch mit Verordnung für bestimmte Unternehmen Taric-Zusatzcodes vergeben, sind diese in der Anmeldung zu codieren.

3.3. Liste der Antidumping- und Ausgleichszölle

Da die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in der TARIC-Datenbank vollständig enthalten sind, erübrigt sich die Weiterführung der Liste über die Antidumping- und Ausgleichszölle in der Arbeitsrichtlinie AD-7001. Diese Liste wurde mit der 28. Austauschlieferung, Stand 15. Februar 1997, zuletzt aktualisiert und ist ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr anzuwenden. Daher wird diese Liste mit den Anhängen (von Seite 21 bis Seite 81) aus der Arbeitsrichtlinie AD-7001 entnommen.

4. Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 56 vom 6.3.1996)

Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 288 vom 21.10.1997)

Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 308 vom 29.11.1996)